

Synagoge ausgebrannt

Die Nachricht von dem Ableben des in Paris gefiger jüdischer Mörderhand zum Opfer gefallenem deutschen Gesandtschaftsrats hat auch hier eine spontane jüdenfeindliche Stimmung hervorgerufen.

Gestern morgen wurde die Synagoge in Brand gesetzt. Der rasch herbeigeekelten Feuerwehr gelang es, ein Ausbreiten des Brandes zu verhindern. Angesichts der großen Erregung, die begreiflicher Weise unter der Bevölkerung herrscht, wurden die Ansbacher Juden in Schutzhaft genommen.

Werbung entjudeter Geschäfte

Die fortschreitende Entjudung des wirtschaftlichen Lebens mußte zwangsläufig zu einer Regelung der Frage führen, ob und gegebenenfalls in welcher Form arisierte Unternehmungen die Zeit, in der das Unternehmen jüdisch war, werblich auswerten dürfen. Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat in einer neuen Verlautbarung hierzu Stellung genommen. Er ist davon ausgegangen, daß die Uebernahme jüdischer Betriebe nicht einem normalen Geschäftsübergang und Wechsel des Firmenthabers gleichzusetzen ist. Das in arische Hände übergegangene Unternehmen soll sich vielmehr loslösen von den Bindungen und dem Geschäftsgebaren des ehemals jüdischen Gewerbebetriebes. Das entjudete Unternehmen soll daher auch nach den Ausführungen des Werberates nicht mit Gesichtspunkten werben, die auf den früheren jüdischen Betrieb zurückgehen. Nach den vom Werberat aufgestellten Richtlinien hat nämlich jeder Werbungstreibende bei der Ausübung und Gestaltung der Werbung als ehrbarer Kaufmann zu handeln. Diesen Anforderungen, die im allgemeinen an jede Werbung gestellt werden, entspricht es nicht, wenn der arische Geschäftsinhaber auf die Tätigkeit jüdischer Geschäftsleute zurückgreift.

Für das Gebiet der Jubiläumsverkäufe, das durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1935 geregelt ist, hat der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Werberates der deutschen Wirtschaft in einem Erlaß an die Industrie- und Handelskammern besonders Stellung genommen. § 3 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers bestimmt in Absatz 2, daß Jubiläumsverkäufe jeweils nach Ablauf von 25 Jahren zulässig sind, sofern das Unternehmen den Geschäftszweig, den es bei der Gründung betrieben hat, die ganze Zeit hindurch gepflegt hat. Jubiläumsverkäufe sind durch diese Bestimmung also auch dann zulässig, wenn der Firmenname oder der Geschäftsinhaber während der in Betracht kommenden Zeit gewechselt hat. Der Reichswirtschaftsminister weist nun in dem oben erwähnten Erlaß darauf hin, daß er die Veranstaltungen von Jubiläumsverkäufen durch arisierte Unternehmen unter Einrechnung der Besitzzeit des jüdischen Geschäftsinhabers nicht für gerechtfertigt halte. Die Veranstaltung eines Jubiläumsverkaufs diene der Werbung für das Unternehmen. Es sei aber eines deutschen Geschäftsinhabers unwürdig, das längere Bestehen des Geschäfts in jüdischen Händen als Werbeargument zu verwerten.